

Statuten des Vereins “Kulturverein Kammermusikfest Lockenhaus”

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen “Kulturverein Kammermusikfest Lockenhaus”, hat seinen Sitz in 7442 Lockenhaus, Hauptplatz 5, ist gemeinnützig, somit nicht auf Gewinn abgestellt.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt!

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) die Aufführung von Musik, insbesondere der zeitgenössischen Klassik, im Rahmen des Kammermusikfestes Lockenhaus, durch das Zusammenwirken besonders befähigter, v.a. junger, internationaler Musiker durch die Veranstaltung von Konzerten und Workshops, in der röm. kath. Pfarrkirche und in der Burg, wobei eine optimale Aufführungspraxis und eine bestmögliche Dokumentation anzustreben ist;
- b) Die Wahrung und Förderung der dem Kammermusikfest Lockenhaus seit seiner Gründung eigenen Besonderheiten, u.a. Spontaneität in der Programmgestaltung, Förderung der kammermusikalischen Tätigkeiten unter den anwesenden Musikern, frei Kost und Quartier der Musiker, ihrer Familien und der Mitarbeiter anstatt der sonst wo üblichen Abendgagen, gemeinsame Freizeitaktivitäten, Einbeziehung der dörflichen Bewohner und Vereine;
- c) Unterstützung bzw. Förderung von jungen Künstlern im Zuge von Meisterklassen in Lockenhaus. Jungen Künstlern, die am Beginn Ihrer Karriere stehen, profitieren hier vom Austausch mit renommierten Künstlern. Es wird fundiertes Wissen, kombiniert mit praktischer Bühnenerfahrung zu vermittelt, mit dem Ziel langfristig eine Musikakademie in Lockenhaus, mit Schwerpunkt Komposition aufzubauen;
- d) Unterstützung bzw. Förderung des zeitgenössische Musikschaffen durch Vergabe von Kompositionsaufträgen, Einladung zur Teilnahme als „composer in residence“, Durchführung von Vorträgen, Herausgabe und Förderung der Herausgabe von Publikationen, Herstellung und Förderung der Herstellung von Tonträgern sowie Durchführung von Werbemaßnahmen.

- e) Unterstützung bzw. Förderung von kultureller Bildung an Schulen. Das Ziel ist die Vermittlung von kultureller Bildung, und Musik im wahrsten Sinne des Wortes ERLEBBAR zu machen. Es soll die Wichtigkeit des Musikunterrichtes an Schulen unterstrichen und den Grundstein für eine neue Form der Kulturvermittlung gelegt werden;

§ 3 Mittel des Vereins

Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Kartenverkauf und sonstige Konzerteinnahmen
- c) Verkauf von Rechten
- d) Subventionen
- e) Zuwendungen seitens Stiftungen und sonstiger physischer und juristischer Personen
- f) Sponsoring
- g) Sonstige Einnahmen

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins „Kulturvereins Kammermusikfest Lockenhaus“ gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

1. ordentliche Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit sein, und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen;
2. außerordentliche Mitglieder sind vor allem Stifter und Förderer (natürliche oder juristische Personen), die einen vom Vorstand festgesetzten einmaligen oder mehrmaligen Beitrag leisten;
3. Ehrenmitglieder; als solche können Personen jeder Nationalität ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um das Kammermusikfest Lockenhaus erworben haben;

§ 5 Aufnahme

- a) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie Förderer sind nach vorhergegangener Anmeldung vom Vorstand in den Verein aufzunehmen; ihre Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- b) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt über Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch den Tod, durch Austrittserklärung oder durch Vereinsauflösung; bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit;
- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird. Vor Beschlussfassung der Generalversammlung soll das betreffende Mitglied gehört werden. Als wichtiger Grund wird ein grober Verstoß gegen Vereinsstatuten gesehen;
- c) durch Nichtbezahlung eines Mitglieds- oder Fördererbeitrages trotz einmaliger Mahnung nach Fälligkeit des Beitrages über Beschluss des Vorstandes;
- d) die Mitgliedschaft des Förderers erlischt mit dem Ende des Vereinsjahres, für welches er den Fördererbeitrag bezahlt hat;
- e) die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, ev. gegen angemessenes Entgelt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Den ordentlichen Mitgliedern stehen außerdem folgende Rechte zu:

- a) Sitz und Stimme in der Generalversammlung;
- b) das Wahlrecht und die Wählbarkeit mit der Beschränkung, dass die Wählbarkeit nur volljährigen Personen zukommt;
- c) die Unterstützung bei der Beschaffung von Eintrittskarten für Konzerte und Veranstaltungen des Kammermusikfest Lockenhaus;
- d) die Möglichkeit, dass über den Beschluss des Vorstandes die Namen der Stifter in geeigneter Form und in würdiger Weise festgehalten werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die

Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- b) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der vom Vorstand festzusetzen ist. Der Mitgliedsbeitrag ist binnen einem Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig.
- c) Die Förderer zahlen einen jährlichen Fördererbeitrag, der vom Vorstand jedes Jahr festzusetzen ist.
- d) Die Ehrenmitglieder sowie der Vorstand sind von der Zahlung jeglicher Beträge befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (§10)
- b) der Vorstand (§12)
- c) das Schiedsgericht
- d) die Rechnungsprüfer (§20)

§ 10 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist jedes Jahr vom Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Generalversammlung ist nach Möglichkeit während des Kammermusikfestes Lockenhaus abzuhalten.
2. Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung aller stimmberechtigten Mitglieder, die mindestens vier Wochen vor Stattfinden der Vollversammlung erfolgen muss, beschlussfähig. Die Veröffentlichung der Einberufung der Generalversammlung in einer Vereinspublikation, die mindestens 4 Wochen vor Stattfinden der Generalversammlung an alle stimmberechtigten Mitglieder abgesendet wird, gilt als schriftliche Ladung.
3. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei Sitzungsbeginn anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Beginn der Generalversammlung um 20 Minuten verschoben. Diese Generalversammlung ist dann unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis 2 Tage vor der Generalversammlung schriftlich im Vereinsbüro eingereicht werden; ausschlaggebend ist das Datum des Poststempels. Rechtzeitig eingebrachte

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind im Vereinsbüro zur Einsichtnahme aufzulegen. Verspätet eingereichte Anträge sind in der nächsten Generalversammlung zu behandeln.

5. Beschlüsse können nur zu jenen Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.
6. Sofern im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende.
7. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
8. Den Vorsitz führt der Obmann; er kann einzelne Tagesordnungspunkte dem Geschäftsführer übertragen.
9. Die Generalversammlung entscheidet, soweit in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden; sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen. Sie kann nur über jene Angelegenheiten beschließen, zu deren Beschlussfassung sie einberufen wurde. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Generalversammlung.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes gem. § 12 Z 1
- b) die Enthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Protektoren
- d) die Genehmigung des Jahresberichts und des Kasseberichts
- e) die Wahl des Rechnungsprüfers
- f) die Statutenänderung
- g) die Auflösung des Vereins
- h) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Obmann
 - b) dem 1. Stellvertreter
 - c) dem 2. Stellvertreter
 - d) dem Pressereferenten
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Kassier
 - g) dem Kassierstellvertreter
 - h) dem kaufmännischen Geschäftsführer
 - i) dem künstlerischen Geschäftsführer
2. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu 6 weitere Vorstandsmitglieder zu kooptieren.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
4. Der Wahlvorgang erfolgt für alle Vorstandsmitglieder gemeinsam.
5. Jener Wahlvorschlag ist angenommen, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und Stimmen, die sich nicht auf einen gültigen Wahlvorschlag beziehen, sind ungültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Erhält kein Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit, so ist zwischen jenen beiden Wahlvorschlägen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen.
6. Gültige Wahlvorschläge haben den gesamten Vorstand nach Z1 zu umfassen, wobei für jede Vorstandsfunktion eine bestimmte Person namhaft zu machen ist; zu ihrer Gültigkeit ist außerdem erforderlich, daß sie zwei Tage vor Stattfinden der Vollversammlung im Vereinsbüro eingereicht werden, ausschlaggebend ist das Datum des Poststempels.
7. Über die Art und Durchführung der Wahl entscheidet der Vorsitzende.
8. Eine Wiederwahl ist zulässig.
9. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds gem. Z1 das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren.
10. Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung oder Rücktritt.
11. Die Vollversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären.
13. Der Rücktritt oder die Enthebung einzelner Vorstandsmitglieder nach Z1 wird erst mit der Kooptierung ihrer Nachfolger, der Rücktritt oder die Enthebung des gesamten Vorstandes nach Z 1 mit der Neuwahl wirksam; mit einer solchen Neuwahl erlischt auch die Funktion der dem alten Vorstand angehörigen Beiräte.
14. Der Vorstand wird vom Beirat beraten.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins; ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands oder der Geschäftsführung zugewiesen oder übertragen sind.
2. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - b) die Bestellung von Unterausschüssen;
 - c) die Einberufung und Vorbereitung der Vollversammlung;
 - d) die Festsetzung der Beiträge;
 - e) die Aufnahme von Mitgliedern, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten ist;
 - f) die Kooptierung von bis zu sechs vollberechtigten Vorstandsmitgliedern und sechs Beiräten und deren Abberufung;
 - g) die Änderung der Vereinsstatuten;
 - h) die Bestellung eines Geschäftsführers/Intendanten;
 - i) Bestellung eines künstlerischen Leiters.

§ 14 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich einberufen; ist auch dieser verhindert, obliegt die Einberufung dem Schriftführer.
2. Der Obmann, bei dessen Verhinderung sein erster Stellvertreter, führt den Vorsitz; ist auch dieser verhindert, führt der Geschäftsführer den Vorsitz.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; auf jeden Fall erforderlich ist die Anwesenheit des Obmanns, im Fall seiner Verhinderung die eines seiner Stellvertreter.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende.
5. Die kontomäßige Zeichnungsberechtigung steht dem Geschäftsführer zu. Er wird in seiner Rechnungsgebarung vom Kassier und vom Rechnungsprüfer kontrolliert.
6. Für die Annahme eines Antrages, der die Verwendung von Förderergeldern betrifft, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. In jenen Angelegenheiten, die die Anwendung von Förderergeldern betreffen, kann der Obmann im Falle seiner Verhinderung seine Stimme an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ 15 Der Obmann

1. Dem Obmann obliegt, gemeinsam mit dem Geschäftsführer, die Vertretung des Vereins nach außen;
2. der Obmann führt bei der Vollversammlung und den Vorstandssitzungen den Vorsitz; er beruft die Vorstandssitzungen ein.
3. Der Obmann kann seinem Stellvertreter seine Vertretungsbefugnis übertragen; die Besorgung der laufenden Geschäfte wird vom Geschäftsführer wahrgenommen.

§ 16 Die Stellvertreter

Als Stellvertreter vertritt ein Mitglied des Vorstands den Obmann im Fall seiner Verhinderung. Dieser Stellvertreter wird bei der Generalversammlung gewählt.

§ 17 Der Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Protokollierung der Vollversammlung und der Vorstandssitzungen.

§ 18 Der Kassier

1. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich; er erstellt gemeinsam mit der Geschäftsführung den Haushaltsplan.
3. Er wird im Fall seiner Verhinderung vom Obmann vertreten.
4. Er kann seine Verantwortung übertragen; die Besorgung der laufenden Geschäfte wird vom Geschäftsführer wahrgenommen, der auch am Geschäftskonto einzelzeichnungsberechtigt ist.

§ 19 Der Beirat

Der Vorstand kann bis zu zwölf Beiräte ernennen. Die Funktionsdauer wird mit drei Jahren fest-gesetzt. Mitglieder des Beirats sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 20 Rechnungsprüfer

Die Vollversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Vorstandsperiode einen Rechnungsprüfer aus. Dem Prüfer obliegt die Kontrolle des Jahresabschlusses.

§ 21 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fängt am 1. Jänner an und endet am 31. Dezember.

§ 22 Streitfälle

Bei allen Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und aus dem Vereinsverhältnis entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus je einem Vertreter der streitenden Parteien. Diese wählen einen unabhängigen Dritten, der den Vorsitz übernimmt. Wird keine Einigung in der Wahl des unabhängigen Schiedsrichters erreicht, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind von keinem Organ des Vereines anfechtbar.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Das im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene positive Vereinsvermögen ist einer im Sinne der Vorschriften der §§ 34ff BAO gemeinnützigen Institution mit möglichst vergleichbarer Zielsetzung zwingend zu übergeben, die es ihrerseits einem gemeinnützigen Zweck, im Sinne der §§ 34ff BAO zuzuführen hat.

Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung. In dieser ist auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden, die nur nach Maßgabe des Abs (1) erfolgen kann.

2. Der Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.